

mögliche Unterhaltsverpflichtungen an den gesetzlichen Regeln orientieren, die für ein Wechselmodell oder ein Residenzmodell üblich sind, wenn einer von uns überwiegend im Haus lebt oder wir uns auf eine abweichende Betreuung für die Kinder festlegen/verständigen.⁷ Nach Möglichkeit soll aber der andere selbst Umgangszeiten mit den Kindern verbringen können. So lange wie möglich sollen die Kinder jedenfalls im Haus bleiben, wobei wir uns, wenn dies unbedingt notwendig sein sollte, auch über den festgelegten Zeitraum hinaus verständigen wollen (die endgültige Entscheidung treffen wir später, wobei wir, wenn wir uns nicht mehr verständigen können, zunächst die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen, bevor wir Anträge bei Gericht stellen).^{8,9}

.....

F.

.....

M.

Anmerkungen

1. Im **Residenzmodell** betreut ein Ehegatte die Kinder, während dem anderen im Wesentlichen Umgangszeiten zustehen, er aber nicht mehr mit der restlichen Familie zusammenlebt. Der Sprachgebrauch ist dabei eher unglücklich und sollte deshalb verändert werden, etwa zu **Betreuungszeiten**, die jeder Seite zustehen. Damit erfährt der umgangsberechtigte Teil eine gewisse Erleichterung.

Im **Wechselmodell** sind die Betreuungszeiten der Eltern jeweils nahezu gleich. Im Übrigen kann der Lebensmittelpunkt des Kindes bei einem Ehegatten liegen, vielleicht auch für den Bezug von Kindergeld und für die Einteilung in Steuerklassen notwendige Voraussetzung. Der andere hat dann entsprechende Umgangszeiten. Sind diese Zeiten etwa gleich, liegt ein **paritätisches Wechselmodell** vor, für das wie sonst § 1684 BGB Grundlage ist, vgl. im Übrigen Prütting/Helms/Hammer § 88 ff. Rz. 3 mwN und → Anm. 2 mwN, schließlich → Form. E.III.5. Gerichtliche Umgangsregelungen, die im Ergebnis zu einer „Umkehr der Betreuungsanteile“ der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern und damit zu einer Änderung des Lebensmittelpunkts des Kindes führen, sind ebenfalls nach § 1684 BGB zu behandeln. Sie sind rechtlich zulässig und nicht etwa ausgeschlossen oder von vorneherein in den Anwendungsbereich von § 1671 BGB verwiesen, dazu BGH FamRZ 2017, 532 mit Anm. Schwonberg; BGH FamRZ 2020, 255 ebenfalls mit Anm. Schwonberg, nun wieder BGH FamRZ 2026, 381 mit Anm. Köhler (383). Vereinbarungen der Eltern, die etwa gleiche Zeiten für sich festlegen, wirken sich bei den Unterhaltsverpflichtungen und -lasten und bei der Verteilung des Kindergeldes aus, dazu → Anm. 9 aE, zur Verteilung beim Unterhalt vgl. auch → Form. E.III.5 Anm. 7.

Im **Nestmodell**, und dabei bleiben die Kinder in der bisherigen Ehemwohnung, können sich die Eltern, wenn die Verhältnisse dies dort zulassen, im Haus jeweils eigene Bereiche schaffen. Im Übrigen sollen in eigens festgelegten Räumen die Kinder wohnen. Empfehlenswert ist diese Lösung allerdings kaum. Zudem kann ein Ehegatte mit den Kindern im Haus bleiben, während der andere zu Umgangszeiten aus seiner eigenen Wohnung zu den festgelegten Zeiten hinzuzieht. Der andere verlässt die (frühere) Ehemwohnung, um in eigenen Räumlichkeiten zu wohnen oder in der Wohnung des anderen Ehegatten. Gerichtliche Regelungen können insoweit nicht nur für die **Umgangszeiten** erfolgen, sondern auch den **Umgangsort** festlegen, dazu Rake FamRZ 2025, 317 (318) im Anschluss an OLG Brandenburg 9 UF 145/24, BeckRS 2024, 42064. Wie sonst im Wechselmodell können die Eltern untereinander gleiche Betreuungszeiten vereinbaren, sowohl im Residenzmodell als auch im Wechselmodell, sodass das Nestmodell mit dem paritätischen Wechselmodell verbunden sein kann. Aber sie können auch abweichende Abreden treffen. Schließlich können sie Übergangszeiten festlegen bzw. feste Begrenzungen für ihre zeitliche Regelung. Schließlich können sie, auch das ist eine Variante des Nestmodells, absprechen, dass sie jeder für sich eine kleinere Wohnung in der Nähe des Hauses suchen, um dort zu leben. Dann sind drei Wohnungen zu finanzieren. Für die Kinder mag diese

Lösung (**Nestmodell**) angenehm sein, für die Eltern dagegen weniger, sodass eine Vereinbarung in dieser Form wohl nur dann empfehlenswert ist, wenn beide noch keine endgültigen Absprachen haben finden können und auf der Suche sind (**Übergangszeiten**) oder sie bisher schon in außerordentlich günstigen finanziellen Verhältnissen gewohnt haben. Für M. und F. sind diese Voraussetzungen (wohl) gegeben, so halten sie das selbst fest, zum Nestmodell ausf. Rake FamRZ 2025, 317 und Hammer FamRZ 2015, 1433; zur Frage, ob § 1671 BGB oder § 1684 BGB Grundlage wird, zuletzt OLG Frankfurt FamRZ 2026, 384 und ausf. dazu auch Kischkel FamRZ 2026, 1, wobei Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Frankfurt zugelassen ist, im Übrigen gleich → Anm. 2 und → Form. E.III.5 Anm. 5. Ist ein Ehegatte alleiniger Eigentümer der Wohnung, kann diesem bei der Unterhaltsberechnung im Verhältnis zum anderen kein „Wohnvorteil“ zugerechnet werden, weil er einen Teil der Zeit in dessen Haus verbringt, gerade weil sich die Beteiligten auf ein Nestmodell geeinigt haben, dazu OLG Braunschweig FamRB 2026, 96.

2. Wie das Wechselmodell, dazu → Form. E.III.5 Anm. 8, kann auch das Nestmodell im Verfahren der einstw. Anordnung gerichtlich festgelegt werden, wobei § 1684 BGB auch insoweit Grundlage wird, dazu schon → Anm. 1, zu Einzelheiten OLG Brandenburg NZFam 2024, 1082 mwN, Anm. Obermann NJW 2024, 1083.

3. Sind noch Verbindlichkeiten gegenüber der Bank abzuzahlen, sollten sich die Eltern darüber verständigen, wie die interne Aufteilung zwischen ihnen vorzunehmen ist. Auch eine spätere Verrechnung kommt in Betracht, wenn einer von ihnen in Vorlage tritt, weil die finanziellen Möglichkeiten des anderen gegenwärtig zumindest noch nicht ausreichend sind, vgl. zudem LSG Bremen L 11 AS 245/17 B ER (juris), wobei sich hier ein Ehegatte ein WG-Zimmer im Rahmen eines Nestmodells nehmen wollte, wohl mit der Absicht, dort nur vorübergehend zu bleiben und das LSG über die Erstattungsfähigkeit der Kosten im Rahmen der Leistungen nach ALG II entscheiden musste. **Unterhaltsabsprachen** sollten die Eltern ebenfalls treffen, sowohl für sich selbst als auch für die Kinder. Denn das Nestmodell kann, dazu → Anm. 1,

- einem paritätischen Wechselmodell gleichzusetzen sein oder Absprachen enthalten, die eben als Wechselmodell in dieser Form anzusehen sind, sodass die insoweit maßgeblichen Regeln einzuhalten sind,
- aber auch einem nicht-paritätischen Wechselmodell mit jeweils voneinander abweichenden Betreuungszeiten, sodass allenfalls entsprechende Vorteile für den Elternteil einzuräumen wären, der mehr Zeit mit dem Kind verbringt als nur den üblichen Umgang wahrzunehmen, § 1684 BGB, dazu ausführlich → Form. E.III.5, zum Streit um § 1671 BGB bzw. § 1684 BGB in diesem Zusammenhang vgl. → Form. E.III.5 Anm. 4; Kischkel FamRZ 2026, 1 ff. und erneut OLG Frankfurt (1. FamSen) FamRZ 2026, 384 (hergeleitet aus § 1671 BGB entgegen der hM – Rechtsbeschwerde ist zugelassen), aber ohne größere Gefolgschaft, auch beim OLG Frankfurt selbst (bis auf den 2. Senat), vgl. zudem Köhler FamRZ 2026, 333.

4. M. und F. haben sich darauf verständigt, die alltäglichen Ausgaben für die Woche, die sie im Haus mit den Kindern verbringen wollen, jeweils zu übernehmen und für Einkäufe zu sorgen. Weitere Absprachen sind dann insoweit nicht notwendig. Für weitere, besondere Aufwendungen kommen sie nach ihrer Vereinbarung ebenfalls auf. Beide können auf das gemeinsam geführte Konto zurückgreifen. F. führt aber die Aufsicht, und wenn Unterdeckung vorhanden ist, ist ein Ausgleich der Eheleute zu gleichen Anteilen vorgesehen. Da beide gut verdienen, sind monatliche Zahlungen von 1.000 Euro auf das Konto vielleicht angemessen. Später erfolgt ja ohnehin eine Abrechnung. 2.000 Euro müssten für den Lebensbedarf der beiden Kinder ausreichen, zumal zu berücksichtigen ist,

dass die alltäglichen Kosten in der jeweils von ihnen verantworteten Woche sonst jeder durch seine Einkäufe übernimmt. Halbjährlich sollte ein Ausgleich erfolgen.

5. Beide Eheleute verpflichten sich, das Haus nicht zu verkaufen. Im Außenverhältnis bleibt diese Absprache dabei jedoch ohne unmittelbare Auswirkungen. Die Kinder sollen jedenfalls im Haus bleiben, bis die Eltern eine abweichende Regelung treffen. Bis dahin legen sie sich fest. Beide sprechen sich im Übrigen verbindlich ab, keinen Antrag auf **Teilungsversteigerung** zu stellen. Sollte ein Ehegatte von diesen Absprachen abweichen, erfährt der andere rechtzeitig davon und kann sich zur Wehr setzen (ein Käufer wird ohnehin kaum zu finden sein).

6. Sollten die Eheleute das Nestmodell aus finanziellen Gründen nicht mehr fortsetzen können, behalten sie sich eine **Änderung** vor, dazu OLG Karlsruhe 18 WF 151/23 (juris), im Übrigen OLG Koblenz NZFam 2026, 258. Dann trägt der Ehegatte, der sich auf solche Abweichungen beruft, jedenfalls die Beweislast.

7. Die sorgerechtliche Anordnung einer „paritätischen Betreuung“ kann auch im Rahmen einer In-Obhutnahme durch das Jugendamt erfolgen, dazu OLG Frankfurt NZFam 2026, 252, dabei vielleicht sogar für ein Nestmodell, vgl. im Übrigen Einzelheiten und Literaturnachweise in → Anm. 3 sowie → Form. E.III.5 Anm. 4. Die Anforderungen dabei sind allerdings streng.

8. Wohnungszuweisung unter Eheleuten kann auf Antrag eines Gatten nach § 1361b BGB an den erfolgen, der sich für ein Nestmodell einsetzt. Dann hat er entsprechende „Vorteile“ im Verfahren, dazu OLG Brandenburg 13 UF 177/22 (juris), im Übrigen KG 19 UF 71/17 (juris) und OLG Frankfurt 6 UF 193/24, ebenfalls zu § 1361b Abs. 2 Satz 1 BGB; AG Oranienburg 31 F 46/24 (juris) und OLG Brandenburg FamRZ 2025, 351 (Beschwerdeentscheidung, zumindest dann, wenn der andere Ehegatte, der vielleicht wirtschaftlich schlechter gestellt ist, in „relativer Nähe zum bisherigen Wohnort ... angemessenen Wohnraum“ hat oder anmieten kann. Als vorläufige Lösung kommt auch eine Aufteilung der Wohnung in Betracht, dazu → Anm. 1. Deshalb kommt die alleinige Zuweisung der Räumlichkeiten an einen der Beteiligten nur in Betracht, wenn eine Aufteilung nicht möglich ist oder offensichtlich zu Spannungen führt und eine vernünftige Lösung für die Kinder so nicht geschaffen werden kann, dazu Hammer FamRZ 2015, 1433 (1440); zur zeitlich gestaffelten Wohnungszuweisung Obermann NZFam 2024, 1083 (1084); insgesamt in diesem Zusammenhang zu § 1361b BGB Erbarth in BeckOGK § 1361b BGB Rz. 192. **Kündigung** wegen **Eigenbedarfs** durch den Vermieter kann zulässig und berechtigt sein, wenn die Eheleute sich bisher auf ein Residenzmodell verständigt hatten, nun aber eine größere Wohnung suchen, um für sich und die gemeinsamen Kinder im Nestmodell zu leben (und sie die Wohnung brauchen, in der bisher der gekündigte Mieter gelebt hat), AG Berlin-Mitte 20 C 151/24 (juris).

9. Wird das Kind in einem paritätischen Wechselmodell betreut und haben sich die Eltern darauf verständigt, dass sie beide Erziehungsanteile in der früheren Ehewohnung wahrnehmen wollen, Nestmodell, können sich aber über die Auszahlung des Kindergeldes nicht einigen, hat das FamG den Elternteil als Bezugsberechtigten zu bestimmen, der die Gewähr dafür bietet, das Kindergeld zum Wohl des Kindes entsprechend einzusetzen, dazu KG 16 UF 84/25, gestützt auf §§ 61 Abs. 1, 61 Abs. 2, 64 Abs. 1, 64 Abs. 2 EStG; vgl. in diesem Zusammenhang auch OLG Karlsruhe 18 WF 151/23 (juris); sonst zu Unterhaltsverpflichtungen und zur Verteilung des Kindergeldes im paritätischen und im nicht-paritätischen Wechselmodell → Form. E.III.5 Anm. 7, zur Unterhaltsbemessung im asymmetrischen Wechselmodell Rubenbauer/Dose FamRZ 2025, 1677; Kischkel FamRZ 2026, 1; im Übrigen OLG Braunschweig FamRZ 2026, 444=FamRB 2026, 96 schon bei vier Nächten bei vierzehn Tagen mit einer Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle um

zwei Stufen, wobei allerdings diese Verteilung kaum über das übliche „alle zwei Wochen-Wochenende“ hinausgeht.

IV. Alleinige elterliche Sorge eines Elternteils und weitere Absprachen der Eltern

1. Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil gem. § 1671 Abs. 2 BGB auf Antrag

Wir, die Eheleute Michael H. und Carolina M., haben am geheiratet. Aus unserer Ehe sind die Kinder Tim, geb, und Eva, geb, hervorgegangen,¹ die seit unserer Trennung (vor ca. 8 Monaten) bei der Mutter leben und von ihr versorgt werden. Wir haben uns verständigt, dass die Mutter für die weitere Trennungszeit und nach der Ehescheidung alleinige Sorgebefugnisse für Tim und Eva haben soll. Im Scheidungsverfahren wird sie entsprechende Regelungsanträge stellen. Herr H. wird sich ihr anschließen bzw. sie unterstützen.² Frau M. kann ihre gesamte Zeit für die Pflege und Erziehung der Kinder einsetzen; sie ist nicht berufstätig. Herr H. ist Krankenhausarzt mit hohem beruflichem Einsatz. Im Übrigen plant er, innerhalb der nächsten drei Jahre eine Praxis in X. (dort kommt er her, 400 km entfernt vom Wohnort der Parteien in F.) zu übernehmen. Schließlich haben wir eingesehen, dass uns Absprachen für die Kinder schwerfallen, gerade wegen des starken beruflichen Engagements von Herrn H. Dann ist es ehrlicher und besser, insgesamt Entscheidungsbefugnisse für die Kinder für Frau M. zu begründen. Frau M. sichert ihrem Mann andererseits zu, ihn bei wichtigen Fragen für die Erziehung der Kinder (folgt Aufzählung) zu beteiligen, insbesondere ihn nach seinen Vorstellungen zu fragen und diese in angemessener Form zu berücksichtigen,³ selbst wenn er insoweit nicht sorgeberechtigt ist.⁴ Ob Michael H. von dieser Regelung wirklich überzeugt ist, ist allerdings nicht ganz sicher.^{4, 5, 6} Umgangsbefugnisse für mich, Michael H., haben wir im Übrigen in für mich befriedigender Form vereinbart.⁷

.

Michael H.

.

Carolina M.

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Herr H., 38 Jahre alt, arbeitet am städtischen Krankenhaus in F. als Oberarzt. Frau M. ist nicht (mehr) berufstätig; früher war sie Röntgenassistentin. Die Spannungen in ihrer Ehe sind beträchtlich, aber beide Gatten bemühen sich um Verständigung und Ausgleich wenigstens bei der Erziehung der Kinder. Während der Trennungszeit haben sie beim zuständigen FamG in F. – mit wechselnden Rollen – mehrere Verfahren (Hauptsache und einstweilige Anordnung) geführt, weil sie sich über die Einschulung von Eva und Tim und ihre eigene Teilnahme an den Schulfesten bzw. bei Elternabenden nicht verständigen und Ferienzeiten insbesondere für den Vater nicht regeln konnten. Zudem gerieten sie immer wieder in Streit über die medizinische Versorgung, obwohl weder Tim noch Eva ernstlich krank waren und die Unstimmigkeiten letztlich eher Nebensächlichkeiten betrafen. Carolina ist der Auffassung, dass Michael „übertrieben“ fürsorglich sei und vieles zu ernst nähme. Selbst Absprachen zu den jeweiligen Besuchszeiten des Vaters gelangen bisher nicht oder erst nach größeren Auseinandersetzungen. Nun ist das allerdings anders. Aber immer noch muss Herr H. wegen seiner beruflichen Belastung häufig kurzfristig vereinbarte Treffen absagen und um Ersatztermine bitten. Für Frau H. entstehen so immer wieder Unklarheiten, weil sie die

Dinge den Kindern erläutern muss. Auch Umplanungen sind notwendig, die sie zumindest ärgern.

2. Rechtliche Grundlagen. Für die gerichtliche Entscheidung ist § 1671 Abs. 1 BGB Grundlage, zur Abgrenzung zwischen § 1671 BGB und § 1628 BGB vgl. → Form. E.III.5 und Grüneberg/Götz § 1628 BGB Rn. 5. Steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu, kann jeder Elternteil bei Gericht beantragen, dass ihm die elterliche Sorge oder Ausschnitte übertragen werden, wobei dem Antrag stattzugeben ist, soweit

- der andere Elternteil zustimmt, es sei denn das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Vereinbarung, oder
- zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Inzwischen haben die Eltern eine Regelung für die Besuche gefunden. Die Erklärungen beider Teile zur Übertragung von Sorgebefugnissen auf die Mutter sind überzeugend. Deshalb sollte das Gericht den Anträgen der Mutter folgen, wobei Einzelheiten mit Herrn H. allerdings noch einmal abgeklärt werden müssen. Dann gelingt sicherlich auch eine weitere Verständigung, die für die Kinder vorteilhaft ist.

3. Beide Elternteile haben erkannt, dass sie nicht wirklich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Lage sind. Zudem fühlt sich Herr H. durch seine hohe berufliche Belastung angespannt und will in Kürze an einen Ort umziehen, der vom bisherigen Wohnort der Parteien ca. 400 km entfernt ist, sodass eine ständige Verbindung mit den Kindern kaum noch möglich ist, zumindest schwerfällt. Im Übrigen rechnet er damit, dass er zumindest in der ersten Zeit nach der Praxisübernahme noch mehr arbeiten muss als bisher. Deshalb legen sich die Eltern durch ihre Absprachen fest, um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden und den Kindern den ständigen Streit zwischen ihnen zu ersparen bzw. dafür zu sorgen, dass Tim und Eva eine gute Grundlage für ihre künftige Entwicklung haben.

4. Die Zustimmung eines Elternteils im Verfahren zu Regelungsanträgen der anderen Seite bindet das Gericht im Rahmen von § 1671 Abs. 2 BGB nicht. Vor der Verhandlung ist sie ohnehin frei **widerruflich**, dazu ausführlich gleich → Form. E.V.2. Aber gewisse Vorgaben liefert sie doch. **Inhaltliche Kontrollbefugnisse** stehen dem FamG dagegen ebenso wenig zu wie ein **offenes Auswahlermessen**, etwa in der Form, dass eine Entscheidung ohne die Grenzen aus § 1671 Abs. 3 BGB für den einen und/oder gegen den anderen ergeht. Abweichungen durch Gerichtsentscheidung sind vielmehr nur möglich, wenn dies im Interesse des Kindes geboten ist. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Eltern sachfremd handeln, muss das Gericht nun eine eigene Entscheidung treffen und ist an die Vereinbarung der Eltern nicht weiter gebunden, wenn dies im Interesse des Kindes notwendig wird, um dessen gute Zukunft sicherzustellen, §§ 1671 Abs. 3 bzw. 1666 BGB. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres hat das Kind ein (beschränktes) **Vetorecht**, vgl. dazu → Form. E.IV.6. Im Übrigen kann Herr H., ohne durch seine vorherige Zustimmung festgelegt zu sein, gegen eine Gerichtsentscheidung, die er nicht für richtig hält, wie üblich Rechtsmittel einlegen oder spätere **Abänderung** beantragen, §§ 1696 BGB und 166 FamFG, wenn die Voraussetzungen aus dieser Bestimmung erfüllt sind → Form. E.III.2 Anm. 5.

5. Auch Erklärungen und Zusagen eines Elternteils, den anderen – trotz Übertragung der elterlichen Sorge auf ihn – an Sorgebefugnissen zu beteiligen, sind rechtlich zulässig, verpflichten aber nur zur Information und zur grundsätzlichen Rücksichtnahme auf dessen Vorstellungen. Erst im **Abänderungsverfahren** zu §§ 1696 BGB, → Form. E.III.2, können Verstöße eine Rolle spielen, die aber nicht nur allein das Verhältnis der Eheleute untereinander berühren dürfen, etwa weil sich ein Teil übergangen fühlt, sondern nach-

weisbare Beeinträchtigungen „für“/gegen das Kind zumindest nachvollziehbar vorgebracht werden müssen, falls sie nicht bereits eingetreten sind. **Kindeswohl** ist stets bindender Maßstab, vgl. auch § 1697a BGB.

6. Nach den zwischen den Parteien getroffenen Absprachen kann Frau M. Regelungsanträge bei Gericht stellen, dazu § 1671 Abs. 2 BGB (das kann sie aber auch sonst). Im Übrigen kann sie im Wege der einstw. Anordnung nach § 49 FamFG vorgehen, wenn Eilbedürftigkeit nachgewiesen ist, wobei allerdings nicht zu sehen ist, wie gerade diese Voraussetzungen (dringendes Bedürfnis für eine eigene Regelung) erfüllt sein sollen, weil für die Kinder zumindest gegenwärtig keine Gefahr besteht und die elterliche Sorge ohnehin nur in seltenen Ausnahmen, die jeweils belegt werden müssen, Regelungsgegenstand für ein Verfahren nach § 49 ff. FamFG sein kann, zur **Abtrennung** des Verfahrens § 140 FamFG.

7. Zur Teilnahme an einer Einschulungsfeier, Grundlage: § 1684 BGB, wenn der Elternteil nicht an der elterlichen Sorge beteiligt ist, OLG Zweibrücken NZFam 2021, 930 und → Form. E.III.6 Anm. 7.

2. Aufteilung der Kinder

Wir, die Eheleute Volker und Christina G., haben am geheiratet.¹ Aus unserer Ehe sind die Kinder Milena, geb (8 Jahre), und Friederike, geb (10 Jahre), hervorgegangen. Seit 1½ Jahren leben wir getrennt. Herr G. ist an seinem früheren Wohnort (Familienwohnung) geblieben (B.), während Frau G. mit ihrem neuen Lebenspartner nach K. gezogen ist. Seit unserer Trennung lebt Milena beim Vater, während Friederike bei der Mutter wohnt. Diese Lösung wollen wir weiterhin beibehalten. Deshalb verpflichten wir uns, entsprechende Regelungsanträge bei Gericht zu stellen bzw. Anträge der Gegenseite zu unterstützen (folgt Schilderung über die Hintergründe der Absprache gerade unter dem Blickwinkel des Kindeswohls und über die Lebensverhältnisse der Kinder beim jeweils betreuenden Elternteil).^{2,3}

.
Volker G.

.
Christina G.

Anmerkungen

1. Sachverhalt. Herr G., 39 Jahre alt, ist Gymnasiallehrer in B. Frau G., 37 Jahre, war bisher als Lehrerin im hessischen Schuldienst beschäftigt (zuletzt ½ Stelle), hat ihre Tätigkeit nun aber aufgegeben, da sie mit ihrem neuen Lebenspartner eine christlich orientierte Privatschule an ihrem jetzigen Wohnsitz gründen möchte, für die sie gerade die Konzeption entwirft und das staatl. Genehmigungsverfahren vorbereitet, vgl. auch OLG Naumburg BeckRS 2011, 27394 und OLG Nürnberg FuR 2011, 480.

2. Rechtliche Grundlagen. Die von den Eheleuten G. beabsichtigte „Aufteilung“ der Kinder ist für sich fragwürdig, sodass sie für ihre Absprachen besonders gute Gründe gerade unter dem Blickwinkel des Kindeswohls finden und vorbringen müssen, dazu OLG Brandenburg FamRZ 2003, 1953. Friederike ist nur knapp zwei Jahre älter als Milena. Beide Kinder haben keinen Streit miteinander, verstehen sich vielmehr gut und haben ein freundschaftliches und liebevolles Verhältnis zueinander, das ihnen in der schwierigen Trennungsphase ihrer Eltern weitergeholfen hat, zu einem größeren Altersabstand und heftigen Streit unter den Kindern dagegen, ausreichend für eine entspr. Sorgerechtsregelung mit ihrer Aufteilung MüKoBGB/Finger § 1671 Rn. 45 mwN (Vorausfl.). **Geschwis-**

verbindungen sind bei der Trennung der Eltern und für die Sorgerechtsentscheidung daher oft besonders wichtig, ebenso wie Verbindungen zu den **Großeltern**, da sie Sicherheit und Kontinuität in einer ohnehin für sie belastenden Zeit bieten. Jedenfalls dürfen sich die Eltern nicht zu einer „Aufteilung“ entschließen, um ihre eigenen Verluste möglichst klein zu halten und „wenigstens ein Kind“ bei sich zu haben, zur Absicherung von Umgangs-befugnissen bei Trennung der Kinder gleich im Folgenden. Bei seiner Entscheidung wird das FamG, vgl. § 1671 Abs. 2 BGB, diese Einzelheiten bewerten und insgesamt für seine Regelung abwägen müssen, **Amtsermittlung**, § 26 FamFG. **Kindesanhörung** ist wie sonst geboten, § 159 FamFG, vgl. etwa Finger FuR 2020, 97 mwN zu den entsprechenden Vorgaben der **UN-Kinderrechtskonvention**, wobei § 159 FamFG ohnehin verändert ist; zur Anerkennung einer ausl. Entscheidung trotz oder wegen der Kindesanhörung dort (aber den nat. Regeln folgend) BGH FamRZ 2026, 303 mit Anm. Dimmler nach KG 16 UF 133/23, der insoweit auf Art. 39 Abs. 2 VO Nr. 1111/2019 hinweist, sodass nat. Recht für die Kindesanhörung im Ausgangsstaat maßgeblich wird, aber dem Richter im Anerkennungsstaat eben auch ein weiter Ermessensspielraum bleibt; zu weiteren Veränderungen durch die Brüssel IIb-VO (VO Nr. 2019/1111 ist seit August 2022 in Kraft) in Verfahren mit **Auslandsbezug** und dem Recht des Kindes auf **Meinungsäußerung** dort Art. 21 und 26. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Eltern die von ihnen entwickelte Lösung nun schon seit rd. 1½ Jahren praktizieren und, wie sie schildern, durch verabredete Besuche jedenfalls sicherstellen, dass sich beide Kinder beim anderen Elternteil jeweils übers Wochenende sehen. Eingriffe des FamG nach § 1671 Abs. 2 BGB sind jedenfalls nicht schon deshalb notwendig, weil die Regelung, die die Eltern getroffen haben, nicht ohne Weiteres einsichtig erscheint. Vielmehr ist die Schwelle wesentlich höher, Art. 6 GG → Form. E.IV.1 Anm. 2, **Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte** und **Vorrang von Elternbefugnissen**, aber auf der anderen Seite eben Interessen und **Wohl des Kindes** mit einem deutlichen Übergewicht, die durch das Verhalten der Eltern nicht gefährdet sein dürfen, Art. 6 Abs. 1 GG. Gegen ihre fortdauernde gemeinsame Überzeugung und ihren Widerstand wäre ohnehin wenig auszurichten, denn sie können die Dinge so handhaben wie sie das beide für richtig halten, ohne so schon die Voraussetzungen für Eingriffe aus § 1666 BGB zu erfüllen. An diesen Maßstäben ist auch die Vereinbarung der Eltern zu messen. Unzulässig ist dagegen, die „Trennung“ der Kinder zur „Absicherung“ von Umgangs-befugnissen des jeweils anderen Teils festzulegen, wenn diese Regelung nicht sonst aus ihrer Sicht geboten ist, so früher allerdings einmal OLG Frankfurt DAVorm. 1980, 944; dazu Finger FuR 2006, 299, 305 → Form. E.V.1 Anm. 18 mwN.

3. Unterhalt für alle Beteiligten ist geregelt, zu § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB (Geltendmachung von Ansprüchen, aber auch § 1628 BGB kommt in Betracht oder die Bestellung eines Ergänzungspflegers) und zur Berechnung im Einzelnen beim **Wechselmodell** → Form. E.III.5 zur Unterhaltsberechnung und zur Verteilung des Kindergeldes dort Anm. 5.

3. Alleinige Elternsorge mit eigener Regelung für einzelne Sorgebefugnisse; Funktionsteilung

Wir, die Eheleute Maria und Klaus M., sind uns darüber einig, nach unserer Trennung und einer späteren Scheidung die elterliche Sorge und Verantwortung¹ für unsere beiden Kinder Kevin, geb (9 Jahre alt), und Zoe, geb (7 Jahre), weiterhin gemeinsam auszuüben. In Angelegenheiten der medizinischen Betreuung soll dem Vater allerdings ein vorrangiges Entscheidungsrecht zustehen, ohne dass wir dabei unsere gemeinsamen Elternbefugnisse aufgeben und verändern wollen. Vollmacht für den jeweils